



Schleswig-Holstein
Körperschaft des
öffentlichen Rechts (KdöR)

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) Gebührenrechtliche Stellungnahme

COVID-19-Hygienepauschale

Versicherungen berufen sich bei ihren Erstattungsablehnungen darauf, dass die Kosten für Praxishygiene mit den Gebühren abgegolten sind. Dies ist grundsätzlich im § 4 GOZ so geregelt.

Durch die Covid-19-Pandemie stieg der Material-, Zeit- und Kostenaufwand für die Praxishygiene. Die Kosten dafür können in der GOZ 2012, die zu 70% in der Beschreibung und Bewertung der GOZ 1988 entspricht, nicht beschrieben sein.

Aus diesem Grund wurde im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen die Berechnung einer Hygienepauschale mit Vertretern des PKV-Verbandes und der Beihilfestellen sowie der Bundeszahnärztekammer verabredet.

Eine Ablehnung der Erstattung der Hygienepauschale vonseiten der Kostenträger ist daher nicht nachvollziehbar.

Nachfolgend zitieren wir den Beschluss Nr. 47 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen:

Beschluss Nr. 47 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

„Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr.3010 GOZ analog zum Einzelsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Alternativ kommt eine Berücksichtigung der Kosten über die Anhebung des Steigerungsfaktors der einzelnen Leistungen in Betracht **oder** der Abschluss einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Welche der drei Varianten gewählt wird, obliegt der unternehmerischen Entscheidung des Zahnarztes nach seiner individuellen betrieblichen Kalkulation.

Für gesetzlich Krankenversicherte gilt die Hygienepauschale grundsätzlich nicht, jedoch gibt es Ausnahmen, wenn ein GKV-Patient eine private Zusatzversicherung hat (die tariflichen Regelungen im Einzelfall sind zu beachten).

Bei Unsicherheit sollte ggf. eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ abgeschlossen werden.

Die Berechnung der Hygienepauschale ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein GKV-Patient eine reine Privatleistung (ohne anfallenden Kassenanteil) erhält, z. B.:

- Professionelle Zahnreinigung
- Implantatinsertion
- Wunschleistungen ohne zahnmedizinische Notwendigkeit (Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ notwendig)

Die üblichen Voraussetzungen zur Forderung von Vergütungen bei GKV-Patienten sind dabei einzuhalten.

Weitere Informationen zur Hygienepauschale finden Sie auf der Homepage der Bundeszahnärztekammer:

<https://www.bzaek.de/goz/informationen-zur-go.html>.

Ihre Zahnärztekammer